

Seeclub Biel

Gegründet 1886



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Seeclub Biel» (SCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne. Er führt die Flagge Rot-Weiss-Rot horizontal gestreift mit dem Bieler Wappen oben links.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie der guten Beziehungen zu anderen Rudervereinen.

Art. 3 Dies soll erreicht werden durch:

- a) Unterhalt eines Bootshauses;
- b) Unterhalt eines Bootspark;
- c) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen;
- d) Zugehörigkeit zum Schweizerischen Ruderverband, dessen Statuten und Reglemente verbindlich sind;
- e) Einhaltung der Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Zum Rudern berechtigt sind Aktivmitglieder sowie Junioren / Juniorinnen. Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Dieses ist von zwei Aktivmitgliedern zu unterzeichnen und enthält die Erklärung, dass die Kandidatin / der Kandidat schwimmen kann und eine Haftpflichtversicherung für Ruderboote besitzt.

Art. 5 Der Vorstand kann die Kandidatin / den Kandidaten vorläufig bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung aufnehmen. Diese beschliesst über die endgültige Aufnahme mit zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder, von denen jedes die geheime Abstimmung verlangen kann.

Passivmitglieder und Gönner / Gönnerinnen, die beide auch juristische Personen sein können, werden allein durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den 1. Juli oder 31. Dezember.

Art. 7 Mitglieder, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die ordentliche Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 8 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren / Juniorinnen (Aktivmitglieder bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden)
- Passivmitglieder
- Gönner / Gönnerinnen.

Passivmitglieder und Gönner / Gönnerinnen sind zum Rudern nicht berechtigt.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern kann die ordentliche Vereinsversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 10 Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen; sie haften für die schuldhaft Beschädigung des Vereinseigentums.

Die zum Rudern berechtigten und endgültig aufgenommenen Mitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Die Gönner / Gönnerinnen werden zu den übrigen Vereinsanlässen eingeladen.

Art. 11 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Gönner / Gönnerinnen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Wer vor dem 1. Juli eintritt, hat den ganzen, wer nach dem 1. Juli eintritt, den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer vor dem 1. Juli austritt, hat den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder bezahlen nur den Verbandsbeitrag.

Die Mitglieder haften persönlich weder für Schulden noch für andere Verbindlichkeiten des Vereins; für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder können eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidium, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich mindestens 45 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen.

Die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung gleichgestellt.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.

Art. 14 Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl oder Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle sowie der Jahresberichte des Präsidiums, des Finanzchefs / der Finanzchefin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets.

Das Präsidium kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten / einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin bestehen.

Art. 15 Der jeweils für ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidium, dem Sekretär / der Sekretärin sowie dem Finanzchef / der Finanzchefin. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Die Demission aus dem Vorstand kann nur auf die ordentliche Vereinsversammlung hin erfolgen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte; er kann dazu unter den Vereinsmitgliedern Stellvertretende ernennen.

Er ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium; bei einem Co-Präsidium gilt Art. 13 analog.

Der Vorstand umschreibt in einem Reglement die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und weiterer mit Führungsfunktionen betrauter Vereinsmitglieder. Das Reglement ist der ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vereinsadministration kann an eine Geschäftsstelle übertragen werden.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 16 Die ausserordentliche Vereinsversammlung informiert über besondere Vorhaben und Ereignisse. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen.

An der ausserordentlichen Vereinsversammlung können konsultative Abstimmungen durchgeführt werden.

V. Kontrollstelle

Art. 17 Kontrollstelle ist eine anerkannte schweizerische Revisions- und Treuhandgesellschaft. Sie wird jeweils für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

VI. Vereinsvermögen

Art. 18 Ohne Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung dürfen als Anlagewerte nur mündelsichere Titel gekauft werden. Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst über allfällige Abschreibungs- und Schuldentilgungspläne. Clubpreise werden in der Rechnung nicht geführt. Mobiles Anlagevermögen wird nicht aktiviert, sondern über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.

VII. Auflösung

Art. 19 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen sowie das gesamte Material, Mobiliar und Vereinspreise werden dem Schweizerischen Ruderverband zur Aufbewahrung übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein an Stelle des alten gegründet, soll das gesamte Vermögen, Material usw. diesem zugewendet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schweizerische Ruderverband darüber frei verfügen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 26. Februar 2016 und sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. Februar 2023 angenommen worden.

Biel, 24. Februar 2023

Der Präsident
Philipp Widmer

Der Vizepräsident
Mark Bögli